



S a t z u n g

Evangelische Diakonieschwesternschaft Herrenberg-Korntal e.V.

Präambel

Die Evangelische Diakonieschwesternschaft Herrenberg-Korntal e. V. (im Folgenden kurz „Diakonieschwesternschaft“ oder „Verein“ genannt) ist ein freies Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Der Verein nimmt seine Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe wahr. Seine gesamte Arbeit geschieht auf dem Boden des Evangeliums, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Dazu ruft er Menschen, bildet sie aus, rüstet sie zu und vermittelt ihnen eine Dienstgemeinschaft.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelische Diakonieschwesternschaft Herrenberg - Korntal e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Herrenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 240310 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Förderung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aus finanziellen Gründen im Sinne des § 53 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht. Der Verein fördert weiterhin kirchliche Zwecke.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterhaltung eines Mutterhauses für die Ausbildung und Fortbildung von Schwestern und Brüdern zu dem Amt der Diakonie,
 - b) Führung von Begegnungsstätten für die Diakonieschwesternschaft,
 - c) Entsendung von Schwestern und Brüdern im Rahmen eines Zweckbetriebes für steuerbegünstigte Zwecke,
 - d) Führung eigener stationärer und ambulanter Einrichtungen der Altenhilfe (einschließlich Betreuten Wohnens),
 - e) Führung von Ausbildungsstätten und Unterhaltung von Räumlichkeiten zu eigenen Fortbildungs- und Ausbildungszwecken,
 - f) Einrichtung und Unterhaltung eines Gotteshauses (Mutterhauskirche) und von Andachtsräumen,
 - g) Feiern von Gottesdiensten,
 - h) Erteilung von Religionsunterricht,
 - i) Religiös – kulturelle Arbeit (z.B. Musikveranstaltungen, Lesungen etc.),
 - j) Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten sowie
 - k) Besoldung der geistlichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Pfarrerinnen/Pfarrer¹) und sonstigen in der Kirche tätigen Personen.

¹ Soweit in dieser Satzung im Folgenden lediglich die weibliche oder lediglich die männliche Sprachform verwendet wird, ist damit stets auch die jeweils andere Sprachform inbegriffen.

3. Der gemeinnützige Zweck der Altenhilfe wird auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO mit der DS-Service GmbH mit Sitz in Herrenberg, indem der Verein Kooperationsleistungen in Form von Servicedienstleistungen, insbesondere hauswirtschaftlichen und haustechnischen Leistungen, von dieser Gesellschaft bezieht.
4. Andere diakonische und kirchliche Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung übernommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Württemberg e. V. und gehört dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an.
2. Der Verein ist Mitglied des Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie mit dem Sitz in Berlin-Zehlendorf.
3. Der Mindestinhalt der Arbeitsverträge mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen des Vereins richtet sich nach den Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie Württemberg – und ihres Schlichtungsausschusses.

4. Der Verein verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen

§ 5

Öffnungsklausel

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch steuerbegünstigte Gesellschaften und Einrichtungen, die vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, gründen, verwalten oder sich an ihnen beteiligen. Der Verein darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 6

Mitarbeiterschaft

Unabhängig von der Mitgliedschaft sind alle Mitarbeiterinnen des Vereins dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) Deutschland mitarbeitet. Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen einer Kirche angehören, die in der ACK Deutschland mitarbeitet, in der Regel einer evangelischen Landeskirche.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen sind unter den folgenden Voraussetzungen Mitglied des Vereins:
 - a) Schwestern und Brüder durch schriftlich bekanntzugebenden Beschluss des Schwestern- und Brüderrats. Soweit der Schwestern- und Brüderrat nichts Abweichendes beschließt, gilt eine Probezeit von sechs Monaten.

- b) Mitglieder des Verwaltungsrats durch ihre Wahl (vgl. § 17) für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat,
- 2. Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist, können nicht Mitglied des Vereins sein. Im Übrigen gelten die Regelungen des Satz 1 nicht für Vereinsmitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglieder sind.
- 3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach Ziff. 1 Buchstabe a) und b) ergeben sich aus der Satzung dem Leitbild und der Schwesternschaftsordnung der Evangelischen Diakonieschwesternschaft Herrenberg-Korntal e. V.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
 - 1. durch Austritt,
 - 2. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - 3. mit dem Tod.
- 2. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft in der Schwesternschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch Austritt beenden. Während der Probezeit kann der Austritt mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden.

Jede Auszubildende kann mit einer Frist von vier Wochen die Mitgliedschaft in der Schwesternschaft durch Austritt beenden, wenn die Ausbildung aufgegeben werden soll. Während der Probezeit kann der Austritt jederzeit ohne Einhalten einer Frist erklärt werden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Bereits für das laufende Kalenderjahr geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt durch Beschluss des Schwestern- und Brüderrats aus wichtigem Grund. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Während der Probezeit kann der Schwestern- und Brüderrat den Ausschluss mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats auch ohne wichtigen Grund beschließen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern nach § 7 Absatz 1 Buchstabe a) wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 10

Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Beirat,
 - c) der Schwestern- und Brüderrat,
 - d) der Vorstand,
 - e) der Verwaltungsrat.
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Organe müssen einer evangelischen Landeskirche angehören, die übrigen Mitglieder einer Kirche, die in der ACK Deutschland mitarbeitet.

4. Organmitglieder sind im Rahmen Ihrer Organaufgaben grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Davon abweichend können Verwaltungsratsmitglieder eine angemessene Vergütung in Form eines Sitzungsgeldes erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes bestimmt der Verwaltungsrat. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten abweichend von Satz 1 eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
5. Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen für den Verein im Rahmen der Ausübung von Organaufgaben werden erstattet, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats – einmal jährlich einzuberufen und zu leiten.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen von der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt die Verwaltungsratsvorsitzende die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche vorher unter Mitteilung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung ein. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn dem kein Mitglied schriftlich widerspricht.
4. Für die Berechnung der Frist zur Einladung zu Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels, des Sendebereichs der Faxe, der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
5. Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäfts-

stelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Die Vorsitzende des Verwaltungsrats kann die Einladung und die Vorlagen den Mitgliedern schriftlich, per Email oder durch Versendung eines Hinweises auf deren Abrufbarkeit in einem datenschutzsicheren, digitalen Programm/Speicher zur Kenntnis bringen. Mitglieder, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich per Brief eingeladen. Briefe und E-Mails werden an die der Geschäftsstelle zuletzt bekannte oder gemeldete Mitglieds- bzw. E-Mail-Adresse gesendet.
7. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Die Vorsitzende des Verwaltungsrats kann beschließen, dass die Versammlung virtuell, z. B. als Videokonferenz, oder als hybride Sitzung stattfindet und teilt dies in der Einladung mit. Ein virtueller Veranstaltungsraum darf nur nach persönlicher Registrierung betreten werden. Es ist sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer (Klar-Name) während der gesamten Sitzung angezeigt wird und Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Über Termin, Ort der Versammlung sowie über das Verfahren von Abstimmungen oder zur Einreichung von Vorlagen, Anträgen oder Wahlvorschlägen entscheidet die Vorsitzende des Verwaltungsrats. Die Vorschriften über die Abhaltung virtueller oder hybrider Sitzungen gelten entsprechend für alle Vereinsorgane.
8. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Die virtuelle Teilnahme steht der persönlichen gleich. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen oder textlichen Umlauf-Verfahren einholen. Beschlüsse werden, falls nicht anders in dieser Satzung bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Jedes Mitglied kann schriftlich oder in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann die Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme des Vorstands zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

11. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anders beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann bestimmen, dass Wahlen durch eine Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird und das Ergebnis überprüfbar ist.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin sowie von der Protokollführerin und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann in der Geschäftsstelle des Vereins zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Auf ausdrückliche Anforderung durch ein Vereinsmitglied wird das Protokoll auch zugeschickt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fördert die Zwecke des Vereins und beschließt die Grundsätze für seine Arbeit.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit nicht der Schwestern- und Brüderrat zuständig ist (§ 14 Absatz 2 Buchstabe e), § 17 Absatz 1),
 - b) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Aufsichtsräte bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung (vgl. dazu § 20 Absatz 1 der Satzung),
 - f) Änderung der Schwesternschaftsordnung,
 - g) Aufstellung der Wahlordnung des Schwestern- und Brüderrats,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. dazu § 20 Absatz 2 der Satzung),
 - i) Deklaratorische Bestätigung der vom Verwaltungsrat gewählten Oberin und der weiteren Mitglieder des Vorstands.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
4. Es wird offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 13

Beirat

1. Der Beirat ist in seinem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Vertretung der Mitglieder einschließlich der Auszubildenden, soweit sie Mitglieder der Schwesternschaft sind.
2. Ein Beirat besteht bei Einrichtungen mit in der Regel 5 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person und einem Stellvertreter und bei mehr als 20 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern. Für folgende Einrichtungen ist ein Beirat zu bilden:
 - a) Siloah St. Trudpert Klinikum,
 - b) Robert-Bosch-Krankenhaus (Stuttgart),
 - c) Krankenhaus Herrenberg,
 - d) für die Einrichtungen der Altenpflege in Trägerschaft der Schwesternschaft und das Mutterhaus, einschließlich Verwaltung und Tagungshotel sowie alle weiteren Einrichtungen, in denen Mitglieder der Schwesternschaft tätig sind (gemeinsamer Beirat).

Der Beirat wird jeweils aus den Mitgliedern in den jeweiligen Einrichtungen in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) für die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Der Beirat hat, soweit nicht die jeweils örtlich zuständige Mitarbeitervertretung nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG.Württemberg) in der jeweils gültigen Fassung zuständig ist, in bestimmten organisatorischen und sozialen Angelegenheiten der Schwestern und Brüder und in bestimmten die beruflich-diakonische Tätigkeit der einzelnen betreffenden Angelegenheiten ein Mitberatungsrecht. Sofern ein Mitberatungsrecht besteht, ist dem zuständigen Beirat eine beabsichtigte Maßnahme zuvor rechtzeitig vom jeweils für die Durchführung zuständigen Organ bekannt zu geben und auf Verlangen mit dem Beirat zu erörtern. Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn der zuständige Beirat nicht ordnungsgemäß beteiligt worden ist.

4. Die Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben, Verfahren und Kosten im Einzelnen bestimmen sich nach der Schwesternschaftsordnung.

§ 14

Schwestern- und Brüderrat

1. Mitglieder des Schwestern- und Brüderrats sind
 - a) die Oberin,
 - b) die weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - c) weitere von den Schwestern und Brüdern entsprechend der Wahlordnung für die Dauer von sechs Jahren gewählte und berufene Schwestern und Brüder.
2. Aufgaben des Schwestern- und Brüderrats sind insbesondere
 - a) Ausrichtung der Gemeinschaft am Evangelium,
 - b) Beratung aller wesentlichen Fragen der Diakonieschwesternschaft,
 - c) Benennung von Personen für das Amt der Oberin zur Wahl in den Vorstand durch den Verwaltungsrat,
 - d) Zustimmung zur Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands durch den Verwaltungsrat,
 - e) Wahl der Schwestern und Brüder zum Verwaltungsrat gemäß § 17 Absatz 1,
 - f) Entscheidung über Aufnahme in die und Ausschluss aus der Diakonieschwesternschaft,
 - g) Verantwortung für das Diakonische Profil.
3. Der Schwestern- und Brüderrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird von der Oberin oder in deren Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Er muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Verwaltungsrat berufen werden.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Theologischen Vorstand,
 - b) dem Fachlichen Vorstand,
 - c) dem Kaufmännischen Vorstand.
3. Das Amt des Theologischen Vorstands wird stets von der Pfarrerin bekleidet, die zugleich Oberin der Schwesternschaft ist.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist. Für seine Tätigkeit kann dem Vorstand ein angemessenes Entgelt gezahlt werden.

§ 16

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets einzelvertretungsberechtigt. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Einzelvertretungsmacht erteilen, der zur Wirksamkeit ins Vereinsregister einzutragen ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft befreit werden.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) Leitung des Vereins, Führung der Geschäfte, Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse und Verwaltung des Vermögens,
 - b) Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats im Auftrag der Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen,
 - c) regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
4. Die Aufgaben des Vorstands werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.

5. Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Prokuristen bestellen. Die Aufgabenkreise der Prokuristen können insbesondere die Leitung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, einer sonstigen unselbständigen Untergliederung oder Einrichtung des Vereins, eines Sachgebietes der Vereinsverwaltung oder einzelner Projekte umfassen. Der Aufgabenkreis wird bei der Bestellung festgelegt. Soweit Prokuristen bestellt werden, haben diese die Stellung von besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB. Sie führen im Auftrag des Vorstands die ihnen übertragenen Aufgaben weisungsgebunden aus und sind in diesem Zusammenhang jeweils berechtigt, den Verein zu vertreten.
6. Für die Vertretung des Vereins bei der Beschlussfassung in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften über die Entlastung von deren Aufsichtsratsmitgliedern kann die Mitgliederversammlung eine besondere Vertreterin (§ 30 BGB) bestellen, die den Verein anstelle des Vorstands vertritt. Die besondere Vertreterin ist dabei im Innenverhältnis an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach § 12 Abs. 2 Buchstabe b) gebunden und hat diese umzusetzen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 17

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 15 Personen. Dazu gehören bis zu acht Schwestern und Brüder, die vom Schwestern- und Brüderrat für fünf Jahre gewählt werden, und bis zu sieben weitere sachkundigen Personen, die der Diakonieschwesternschaft nahe stehen und von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer ihrer Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
3. Verwaltungsratssitzungen sind grundsätzlich vertraulich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme nicht ausschließt.
4. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen – sofern sie nicht Brüder oder Schwestern sind – in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden zurücktreten.
6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann an seine Stelle ein neues Mitglied nach Absatz 1 gewählt werden.

§ 18

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zusammen. Er wird von der – im Verhinderungsfall von der stellvertretenden Vorsitzenden – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort an die vom Mitglied zuletzt angegebene (E-Mail-)Adresse eingeladen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist gilt § 11 Absatz 5. Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag.
3. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Absatz 2, so hat die Vorsitzende – im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Ausnahmsweise kann die Vorsitzende – im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende – den Mitgliedern bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dieses ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei der stellvertretenden Vorsitzenden – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehören die Kontrolle der Ziele, der Planung und Strategie des Vereins. Der Verwaltungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht,
 - b) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Pfarrerin, die zugleich Oberin der Schwesternschaft ist, und der weiteren Mitglieder des Vorstands
 - e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder unter Beachtung des § 14 Absatz 2 Buchstaben c) und d) dieser Satzung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge,
 - f) Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 16 Abs. 5,
 - g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften,
 - h) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
 - i) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - j) Beratung über die Grundlinien der Arbeit, sowie über die rechtlichen und finanziellen Belange des Vereins,
 - k) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten,
 - l) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,

- m) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
 - n) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
 - o) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - p) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben,
 - q) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran,
 - r) Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion in Tochtergesellschaften des Vereins,
 - s) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Absatz 2 Buchstabe d), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Absatz 2 Buchstabe f) und bei der Beauftragung nach Absatz 2 Buchstabe m) vertritt die Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin – den Verein.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
Abweichend von diesen Regelungen kann der Verwaltungsrat Satzungsänderungen, die vom Registergericht, der Finanzverwaltung oder von sonstigen staatlichen Behörden aus formalen Gründen (zum Beispiel zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit) verlangt werden, selbst beschließen. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen; in dieser Mitgliederversammlung ist hiervon ebenfalls zu berichten.
2. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszwecks und der Diakonie im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Diakonieschwesternschaft Herrenberg e.V. am 22.07.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 30.08.2023 in Kraft.